

## ZWISCHEN RELIGIONSFREIHEIT UND KINDERSCHUTZ – EIN BERATUNGSANGEBOT FÜR FACHKRÄFTE DER JUGENDHILFE

*Die zunehmende Pluralisierung von Glaubensvorstellungen und weltanschaulichen Deutungsmustern trägt zu vielfältigen Möglichkeiten bei, sich auch außerhalb eines traditionellen, religiösen Kontextes zu bewegen. Es entwickeln sich unterschiedlichste Szenen, Bewegungen, Gemeinschaften und firmenartige Anbieter mit mehr oder weniger extremen Lehren und Aktivitäten. Das Neutralitätsgebot des Staates hat dabei dem Grundrecht der Religionsfreiheit umfassend zu entsprechen – dennoch hat das staatliche Wächteramt tätig zu werden, wenn Grundrechte von Kindern und Jugendlichen eingeschränkt oder verletzt werden. Bezüglich dieser Problematik bietet das Landesjugendamt den Fachkräften spezifische Beratung und Unterstützung an.*

### Grenzen religiöser Kindererziehung

Diese Vielzahl existierender religiöser Strömungen und „Sekten“ sind oftmals neureligiös, esoterisch oder quasi-psychologisch geprägt, verstärkt aber auch von traditionalistischer und fundamentalistischer Herkunft. Gemeinsam ist vielen konfliktträchtigen religiösen Gruppierungen die besondere Bedeutung, die sie Kindern und ihrer Erziehung zuschreiben. Oft wird die noch „formbare“ kindliche Persönlichkeit als optimale Grundlage zur Beeinflussung hinsichtlich erwünschter Verhaltensweisen gesehen.

Die grundgesetzlich garantierte Glaubensfreiheit und das Elternrecht schützen dabei zunächst die Möglichkeit der Eltern, ihre Kinder in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht zu erziehen und ihre Glaubensvorstellungen weiterzugeben. Zusätzlich unterstreicht das Bundesverfassungsgericht, dass der Staat allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften neutral und tolerant gegenüberstehen muss. Doch auch unter Berufung auf eine „ungestörte Religionsausübung“ und die Glaubensfreiheit kann sich Erziehungsverhalten nicht schrankenlos den religiösen oder weltanschaulichen Ansichten unterordnen. Auch wenn sie religiös motiviert ist, endet die elterliche Erziehungsfreiheit dort, wo die Grundrechte des Kindes beeinträchtigt werden. Das Kindeswohl ist damit der Maßstab, an dem sich elterliches Handeln ausrichten muss und an dem sich im Zweifelsfall die tatsächlichen, konkreten Auswirkungen religiös oder weltanschaulich motivierter Einstellungen und Handlungen prüfen lassen müssen.

### Spezifische Problemlagen in der Jugendhilfe

Die sich daraus in der Praxis ergebenden Fragestellungen stehen daher oftmals in Bezug zum Kindeswohl, der elterlichen Sorge und des Umgangs. Stehen ein oder beide Elternteile unter dem Einfluss einer problematischen weltanschaulichen Gruppierung, können sich gravierende Auswirkungen auf das erzieherische Handeln und den Umgang mit Kindern ergeben, die bis hin zu Kindeswohlgefährdungen reichen können. Im Einzelfall spielen dabei auch Meinungsverschiedenheiten der Eltern über die Nutzung unterschiedlicher schulbezogener Angebote, „persönlichkeitsentwickelnder“ Kurse bzw. „Coachings“ oder gar „therapeutischer“ Behandlungen für Kinder eine Rolle. Hier erscheinen immer wieder Angebote mit problematischen weltanschaulichen Hintergründen und pädagogischen Methoden.

Ein besonderer Blick ist auch auf die Eignungsprüfung von Pflege- und Adoptiveltern-Bewerbern zu legen. Grundsätzlich gilt, dass eine Mitgliedschaft in einer problematischen Gruppierung als solche kein Kriterium für oder gegen die Geeignetheit einer Person darstellt und rechtlich auch keines sein darf. Allerdings stellt sie einen Anlass zur besonders kritischen Überprüfung dar, ob möglicherweise negative Auswirkungen auf das erzieherische Handeln zu befürchten sind. Es bedarf also grundsätzlich einer genauen Betrachtung des Einzelfalls, um die Erziehungshaltung und die Persönlichkeit von Mitgliedern, oftmals nur kleiner und undurchsichtiger Gruppen, um „Gurus“, „Führer“, „Coaches“ und „Heiler“ objektiv einschätzen und Prognosen über das

Kindeswohl aufgrund der zu vermutenden Einflussnahme abgeben zu können.

Darüber hinaus können sich Problemstellungen für Jugendbehörden auch in ihrer gesetzlichen Funktion als Aufsichtsbehörde von Kindertagesbetreuungseinrichtungen

ergeben, wenn es um pädagogische Konzepte, weltanschauliche Ausrichtung und damit auch möglicherweise umstrittene Erziehungsmethoden und -ziele geht. Ähnliche Kriterien gelten ebenso bei der Eignungsüberprüfung von Kindertagespflegepersonen.

## BERATUNGSANGEBOT FÜR FACHKRÄFTE DER JUGENDHILFE

Der Fachbereich „Konfliktträchtige weltanschauliche Gruppierungen“ im Bayerischen Landesjugendamt ist seit April personell wieder voll besetzt und steht den Jugendämtern und Jugendhilfeeinrichtungen in Bayern mit fachlicher und rechtlicher Beratung und Informationen zu den verschiedenen Gruppen zur Verfügung. Ziel ist es, Fachkräfte für Risiken in Bezug auf das Kindeswohl zu sensibilisieren, die von Anhängern unterschiedlicher religiös oder weltanschaulich orientierter Gruppen ausgehen können, wenn sie die Betreuung von Kindern übernehmen.

Gerne unterstützen wir Sie zusätzlich mit Materialien und Informationen zur Einschätzung kindbezogener Gefährdungen und zur Eignungsüberprüfung von pädagogischem Fachpersonal.

Weiterführende Informationen und Veröffentlichungen finden Sie unter [www.blja.bayern.de](http://www.blja.bayern.de).

So können Sie uns erreichen:

*Angelika Wunsch: Tel. 089 1261-2595  
(Dienstag, Mittwoch und Freitag Vormittag)*

*Simon Haas: Tel. 0941 7809-6510  
(Montag u. Donnerstag Vormittag, Dienstag ganztägig)*

*Email: [KWG@zbf.bayern.de](mailto:KWG@zbf.bayern.de)*

ANGELIKA  
WUNSCH

SIMON  
HAAS